



Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Ermäßigung

der tariflichen Einkommensteuer in Höhe von 20% der Aufwendungen, maximal **1.200 €**.

Begünstigung für Arbeitslohnkosten

Begünstigt sind jedoch nur die Aufwendungen für **Arbeitskosten, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten**. Die Arbeitskosten sind in der Rechnung **separat** auszuweisen.

Keine Barzahlungen

Barzahlungen werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt! Als Nachweis ist daher auf Aufforderung durch das Finanzamt die Vorlage von **Rechnung und Zahlungsbeleg** erforderlich.

Unter die Handwerkerleistungen fallen auch die Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Hierzu zählen etwa folgende Arbeiten:

Arbeiten an ...

- Innen- und Außenwänden
- Dächern, Fassade und Garagen

Reparatur und Austausch/Erneuerung/Modernisierung von ...

- Fenstern, Türen
- Bodenbelägen
- Heizungsanlagen (auch die Wartung)
- Installationen
- Einbauküche

Auch die ...

- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von z.B. Waschmaschine, Fernseher und PC im Haushalt
- Pflasterarbeiten
- Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück
- Gebühr für den Schornsteinfeger
- Private Umzugskosten

sind unabhängig davon begünstigt, ob sie Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Ausgeschlossen sind lediglich Neubaumaßnahmen.

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.